

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.471.612

. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat DIⁱⁿ Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Juni 2022 unter der **Nr. 11468/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gasversorgungssicherheit Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie hoch ist der derzeitige Füllstand der sich aus österreichischem Territorium befindlichen Gasspeicher?*

Der Füllstand der auf österreichischem Bundesgebiet befindlichen Gasspeicher beläuft sich mit Stand 22. August 2022 auf 60,19 TWh (63 %).

Zu Frage 2:

- *Wie hoch ist der derzeitige Füllstand der ans österreichische Netz angeschlossenen Gasspeicher?*

Der Füllstand der Speicher OMV Gas Storage, RAG Energy Storage und Uniper Energy Storage liegt mit Stand 23. August 2022 bei 50,9 TWh, das entspricht 66,2% im Verhältnis zum Gesamtvolumen dieser Speicherunternehmen von 76,9 TWh. In diesen Zahlen sind derzeit auch jene Gasmengen enthalten, die bei RAG Energie Storage im Speicher Haidach eingespeichert sind, weil RAG derzeit die hinzugekommen Haidach-Mengen im „RAG Speicherpool“ angibt, auch wenn die Speicheranlage Haidach derzeit noch über keine direkte Anbindung an das österreichische Gasnetz verfügt. Aus diesem Grund können die Speicherstände für das Marktgebiet Ost derzeit nicht gesondert ausgewiesen werden. RAG wurde bereits zur Umstellung der Meldung aufgefordert, diese sollte zeitnah erfolgen.

Zu den Fragen 3 bis 8:

- *Wie viel Gas, das sich in österreichischen Speichern befindet, ist auch für den österreichischen Markt gebucht? Wieviel % sind für den ausländischen Markt gebucht?*
- *Wie viel des Gases, welches in den ans österreichische Netz angeschlossenen Gasspeichern eingespeichert ist, gehört nicht-österreichischen Kunden (% der Gesamtmenge)?*
- *Wie viel des Gases welches im OMV Storage Pool eingespeichert ist, gehört nicht-österreichischen Kunden (% der Gesamtmenge)?*
- *Wie viel des Gases welches im RAG Storage Pool eingespeichert ist, gehört nicht-österreichischen Kunden (% der Gesamtmenge)?*
- *Wie viel des Gases, welches in Uniper 7 Fields eingespeichert ist, gehört nicht-österreichischen Kunden (% der Gesamtmenge)?*
- *Ist das Gas im Speicher Astora (UGS Haidach) für den österreichischen Bedarf gebucht?*

Eine Reihe von Gesetzen der österreichischen Bundesregierung der vergangenen Monate hat dazu geführt, dass die heimischen Gasspeicher überdurchschnittlich schnell und in überdurchschnittlichem Ausmaß befüllt wurden. Dazu zählen insbesondere: Strategische Reserve, Market Maker, Use-it-or-lose-it Regelung für den Speicher Haidach, Anbindung Speicher Haidach, Unterstützung der Einspeicherung der Großverbraucher, Gasdiversifizierungsgesetz.

Es handelt sich beim Gasmarkt um einen liberalisierten europäischen Markt. Eine nationalstaatliche „Widmung“ erfolgt in diesem Markt dort, wo es rechtlich vorgesehen ist, z.B. sind Energieversorger dazu verpflichtet, die Versorgung geschützter Kund:innen (vor allem Haushalte) sicherzustellen. Informationen darüber, welche Unternehmen in österreichischen Speichern Gas einspeichern, liegen der E-Control vor und sind vertraulich.

Grundsätzlich gehört das Gas immer dem, der es gekauft und eingespeichert hat. Dies sind Versorger von österreichischen Endverbraucher:innen ebenso wie nationale und internationale Gashändler, die zum Teil selbst wiederum an Versorger verkaufen oder direkt an große Industriekunden oder aber auch am österreichischen Marktplatz, also der „Gasbörse“.

Für die neu angelegte strategische Gasreserve wurde gemäß § 18b Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 94/2022, der Verteilergebietsmanager mit der Vorhaltung betraut. Die Freigabe der strategischen Gasreserve erfolgt gemäß § 18c Abs. 1 GWG 2011 im Rahmen einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß den §§ 5 und 26 des Energielenkungsgesetzes 2012.

Zu Frage 9:

- *Können Sie mit Sicherheit beantworten, dass das Gas, welches sich in österreichischen Speichern befindet, auch für den österreichischen Markt gebucht und verfügbar ist?*

Mit der Schaffung einer strategischen Gasreserve durch Änderung von § 18b Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 94/2022, kann sichergestellt werden, dass Gas im absoluten Ernstfall für die Versorgung unseres Landes zur Verfügung steht. Diese Mengen werden vom Verteilergebietsmanager vorgehalten und können gemäß § 18c Abs. 1 GWG 2011 im Rahmen einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß den §§ 5 und 26

des Energielenkungsgesetzes 2012 freigegeben werden. Diese Mengen sind für den österreichischen Markt gebucht und im Energielenkungsfall ab 1. November verfügbar.

Die sonstigen in den Gasspeichern befindlichen Gasmengen sind nicht Eigentum der Republik Österreich, sondern Eigentum jener Unternehmen, die dieses Gas eingespeichert haben. Dazu gehören unter anderem auch heimische Energieversorgungsunternehmen wie die OMV und die Landesenergieversorger oder auch Industrieunternehmen wie die VOEST. Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, jeden Mittwoch die für die österreichische Endverbraucherversorgung verfügbaren Speicherinhalte an die E-Control zu melden.

Zu Frage 10:

- *Welche Schritte werden gesetzt, damit der Speicher GSA in Haidach befüllt wird?*

Mit der jüngsten Novelle des GWG 2011 (BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 94/2022 vom 30.06.2022) wurde das „Use-it-or-lose-it“-Prinzip (UIOLI-Prinzip) für Speichernutzer in § 104 Abs. 3 verankert. Speichernutzer sind nunmehr verpflichtet, ungenutzte Speicherkapazitäten unverzüglich anzubieten oder zurückzugeben. Bleiben gebuchte Speicherkapazitäten systematisch ungenutzt, können sie nach vorhergehender schriftlicher Ankündigung im Ausmaß ihrer Nichtnutzung entzogen werden. Als systematisch ungenutzt gelten jedenfalls jene gebuchten Speicherkapazitäten, die zum 1. Juli 2022 von weniger als 10 % vom jeweiligen Speichernutzer genutzt wurden (§ 104 Abs. 4 letzter Satz).

Die von der Gazprom-Tochter GSA vermarkteten Kapazitäten des Gasspeichers Haidach standen bis Inkrafttreten der GWG-Novelle leer, damit war das Verfehlen der 10 %-Grenze offenkundig. Die Verletzung des UIOLI-Prinzips löste daher das Verfahren gem. § 104a mit der Rechtsfolge des Verlusts der Rechte der GSA als Speicherunternehmen aus. Das Verfahren wurde durch die E-Control eingeleitet und abgeschlossen. RAG Energy Storage hat vorübergehend die Rolle des Speicherunternehmens übernommen und mit der Vermarktung der Speicherkapazitäten begonnen. Seit 1. August wird damit auch im GSA-Teil in Haidach eingespeichert.

Zu Frage 11:

- *Wie ist der aktuelle Stand bei der Befüllung der strategischen Gasreserve?*

Die beiden Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung der strategischen Gasreserve wurde durch ASGM Austrian Strategic Gas Storage Management GmbH in einem marktbasieren, transparenten, nichtdiskriminierenden und öffentlichen Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Die Befüllung der strategischen Gasreserve hat mit Anfang Juni begonnen und wird bis 1. November abgeschlossen sein. Der aktuelle Stand zum 24.08.2022, 06:00 Uhr beträgt 1.931 GWh.

a. Zu welchem Marktpreis wurde dieses Gas gekauft?

Die Kosten für die Beschaffung der strategischen Gasreserve inkl. Speicherkosten bis 1.4.2023 der ersten Ausschreibung betragen gesamt rund € 958 Mio. Dies ergibt einen durchschnittlichen Preis inkl. Kosten für die Speicherkapazitäten bis zum 1.4.2023 von 124,50 EUR/MWh. Die Kosten für den zweiten Teil der Beschaffung der strategischen Gasreserve inkl. Speicherkosten bis 1.4.2025 betragen gesamt 2.995 Mio EUR. Mit einem durchschnittlichen Preis von rund 234 EUR/MWh lagen Kosten der 2. Beschaffungsrunde über der ersten Ausschreibung,

weil sich das Marktumfeld deutlich verteuert hat. Der Marktpreis hat sich von der ersten zur zweiten Ausschreibung mehr als verdoppelt. Der Settlement-Preis etwa für monatliche Futures betrug am 26. August 2022 am Central European Gas Hub etwa 337 EUR/MWh.

b. Woher stammt dieses Gas?

Gemäß den Ausschreibungsbedingungen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der **ersten Ausschreibung** war die Herkunft der Gasmengen nicht Gegenstand des Beschaffungsvorgangs, daher liegen dazu auch keine Informationen vor.

Die **zweite Ausschreibung** hatte einerseits das Ziel, die Summe von 20 TWh zu erreichen und andererseits mindestens 7,4 TWh aus nicht russischen Quellen zu beschaffen. Bei dieser zweiten Ausschreibung konnte die gesamte Menge von 12,3 TWh Gas beschafft werden, davon entstammen 8,5 TWh aus nicht russischen Quellen.

Zu Frage 12:

- *Kann im Energielenkungsfall auf Gas, welches in österreichischen Speichern für nicht-österreichische Kunden eingespeichert wurde, zugegriffen werden?
a. Wie sind hier die Rechtsgrundlagen bzw. Entschädigungsmechanismen?*

Gemäß § 28 Energielenkungsgesetz 2012 kann die Bundesministerin für Klimaschutz per Verordnung Anweisungen an Erdgasunternehmen einschließlich Verteilergebietsmanager, Produzenten, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren, Marktgebietsmanager und Betreiber des Virtuellen Handelspunktes zur Produktion, den Transport, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel vorsehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit Erdgas notwendig sind. Gemäß § 29 Energielenkungsgesetz 2012 haben Verordnungen vorzusehen, dass die Lieferung des verfügbaren Erdgases an die Endverbraucher:innen nach dem Grade der Dringlichkeit, der Substituierbarkeit durch andere Energieträger und dem Ausmaß an volkswirtschaftlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Gasversorgung für geschützte Kunden gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie der Wärmeversorgung der Privathaushalte erfolgt. Somit kann auf sämtliche Gasmengen in Österreich zugegriffen und diese können nach dem Grad der Dringlichkeit verteilt werden. Nicht zugegriffen werden kann auf Gasmengen, welche für die Versorgung solidaritätsgeschützter Kund:innen dienen.

Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Z 1 und Z 2, 14 Abs. 1 sowie § 26 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 2012 entstanden sind, ist gemäß § 6a Energielenkungsgesetz 2012 eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Zu Frage 13:

- *Wird nach derzeitigem Stand der angestrebte Gesamtfüllstand der ans österreichische Gasnetz angeschlossenen Speicher von 80% vor dem Winter erreicht werden?*

Die jüngst gesetzten gesetzlichen Maßnahmen – geschützte Gasmengen gemäß § 26a Energielenkungsgesetz und Unterstützung von Bemühungen zur Diversifizierung der Gasbeschaffung gemäß Gasdiversifizierungsgesetz – stellen für Unternehmen klare Anreize dar, um ausreichend Gasmengen für den kommenden Winter einzuspeichern. Zusammen mit der strategischen Gasreserve gehen wir daher davon aus, dass der angestrebte Speicherfüllstand erreicht wird. Die tatsächliche Zielerreichung hängt allerdings immer von konstanten Gaslieferungen nach Österreich ab.

a. Wieviel davon wird aus russischen Quellen stammen?

Derzeit kann keine gesicherte Zahl für den Anteil an nicht-russischen Quellen genannt werden. Das wird u.a. davon abhängen, in welchem Ausmaß die Unternehmen von den Unterstützungsmaßnahmen, welche das Gasdiversifizierungsgesetz 2022 bietet, gewillt sind Gebrauch zu machen und wie erfolgreich die Bemühungen dieser Unternehmen zur Beschaffung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen sein werden. Darüber hinaus kann für Gas, das über Gasbörsen beschafft wird, kein Herkunftsnachweis ausgestellt werden, weswegen der Anteil des Gases aus russischen und nicht-russischen Quellen nicht abschließend ausgewiesen werden kann.

Vor der strategischen Gasreserve werden jedenfalls mindestens 8,5 TWh aus nicht-russischem Erdgas stammen. Darüber hinaus konnte durch die Sicherung von Leitungskapazitäten für den Transport von Erdgas aus Norwegen sowie aus LNG-Lieferungen über den Terminal Rotterdam durch die OMV in Höhe von 40 TWh gemeinsam mit der kontinuierlichen Förderung in Österreich in Höhe von etwa 10 TWh die Abhängigkeit von Russland deutlich unter 50 Prozent gesenkt werden.

Zu den Fragen 14 und 17:

- *Inwiefern hat das BMK seit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine mit der OMV zusammengearbeitet, um die Abhängigkeit von russischem Gas zu reduzieren?*
- *Wird das BMK vonseiten der OMV über ihre Aktivitäten am Gasmarkt sowie entsprechende Bemühungen, die Gasversorgung zu diversifizieren informiert?*
 - a. Wenn ja, wie genau?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Das BMK ist in regelmäßigem Austausch mit der OMV, unter anderem im Rahmen eines Jour Fixe-Formats, das bis Ende Juni 2022 zweimal wöchentlich stattfand und an dem auch BKA, BMF und ÖBAG teilnahmen. In diesem Rahmen berichtete die OMV auch über ihre Aktivitäten zur Diversifizierung. Die OMV berichtete dem BMK auch direkt über die Sicherung der zusätzlichen europäischen Transportkapazitäten nach Österreich im Ausmaß von 40 TWh für das kommende Gas-Jahr (1. Oktober 2022 – 30. September 2023).

Zu Frage 15:

- *Welche konkreten Schritte hat das BMK gesetzt um die Gasversorgung Österreichs zu diversifizieren?*

Die hohe Abhängigkeit Österreichs von russischem Gas ist allgemein bekannt und ist die Folge von falschen politischen Entscheidungen der Vergangenheit. Um die Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu verringern, hat sich die Bundesregierung bereits im Regierungsprogramm zum Ziel der Klimaneutralität und damit zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern bis 2040 bekannt. In diesem Zusammenhang stehen auch eine Reihe von Maßnahmen, etwa die Ausweitung der Kesseltausch-Förderung von „Raus aus Öl“ auf „Raus aus Öl und Gas“, die Ausarbeitung einer Wasserstoffstrategie für Österreich, der gesamte Prozess zur Erstellung einer Wärmestrategie mit den Bundesländern und vieles mehr. Unternehmen und Haushalte werden mit der Umweltförderung im Inland (UFI) bei der Umstellung finanziell unterstützt.

Mit dem Gasdiversifizierungsgesetz 2022 (BGBl. I Nr. 95/2022) wurde auch die rechtliche Grundlage geschaffen, dass der Bund die Mehrkosten für den Einsatz von nicht-russischem Erdgas fördern kann. Es war dies eine wichtige Basis für die Sicherung der zusätzlichen europäischen Transportkapazitäten nach Österreich im Ausmaß von 40 TWh durch die OMV. Gefördert kann auch die Umrüstung von Energieerzeugungsanlagen in der Industrie und der Energiewirtschaft werden.

Darüber hinaus wurde in der zweiten Ausschreibung der strategischen Gasreserve das Ziel formuliert, mindestens 7,4 TWh aus nicht-russischen Quellen zu beschaffen. Von insgesamt 12,3 TWh, die in der zweiten Ausschreibung beschafft werden konnten, entstammen 8,5 TWh aus nicht-russischen Quellen. Auch dadurch wurde ein Beitrag für die weitere Diversifizierung der österreichischen Gasversorgung geleistet.

Zu Frage 16:

- *Welche konkreten bilateralen oder multilateralen Treffen gab es bzgl. europäischer Zusammenarbeit bei der Diversifizierung der österreichischen Gasversorgung (bitte um genaue Auflistung mit Datum, involvierten Akteuren und konkretem Verhandlungsergebnis)?*

Das BMK ist auf allen Ebenen im intensiven Austausch mit den europäischen Partnern, auch im Rahmen der EU Energy Platform, über die gemeinsam Gas beschafft werden soll. Hier dränge ich wiederholt auf europäischer Ebene auf rasche Fortschritte und habe dies auch neuerlich bei der Sitzung des Energieminister:innenrats am 26. Juli 2022 thematisiert. Leider konnten hier bislang auf europäischer Ebene keine ausreichenden Fortschritte erzielt werden.

Ich habe ebenso wie meine Mitarbeiter:innen darüber hinaus in den letzten Wochen zahlreiche Gespräche geführt. Beispielsweise stand der Besuch des Exekutivdirektors der IEA, Fatih Birol, am 6.5.2022 ganz im Zeichen der Energiesicherheit oder wurde die Gasversorgung am 12.7.2022 beim Arbeitsbesuch des deutschen Vizekanzlers und Wirtschaftsministers Robert Habeck in Wien besprochen. Die Diversifizierung der Gasversorgung war auch Thema bei meinem Treffen mit StS Vincenzo Amendola (IT) am 16.05.2022. Auf Beamtenebene fanden Gespräche mit Deutschland, Italien, Slowakei, der Tschechischen Republik und Niederlanden statt. So nahm etwa am 24.6.2022 ein Mitarbeiter in meiner Vertretung an einer Konferenz in Bratislava zur „Energiezukunft Europas“ teil, bei der auch das Thema Energieunabhängigkeit/Öl behandelt wurde. Insgesamt steht seit Ausbruch des russischen Angriffskrieges in der Ukraine die sichere Energieversorgung Österreichs im Zentrum vieler meiner bilateralen und multilateralen Treffen.

Zu Frage 18:

- *Laut mehrfacher Expert_inneninformation hat es die OMV verabsäumt, für 2022 entsprechende Kapazitäten für nicht-russische Gaslieferungen am Gasmarkt zu sichern. Entspricht das gemäß Ihren Informationen den Tatsachen?*

Diese Informationen liegen dem BMK nicht vor. Die Anteile an der OMV AG werden von der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) verwaltet und die Anteile an der ÖBAG durch das Bundesministerium für Finanzen. Aus diesem Grund wäre diese Frage zuständigkeitshalber an den Bundesminister für Finanzen zu richten.

Zu Frage 19:

➤ *Wie sehen die konkreten Notfallpläne im Energielenkungsfall bei einem kompletten Gaslieferausfall aus?*

a. Wann tritt dieser genau ein?

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013 idF BGBl. I Nr. 68/2022, können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

b. Welche Reihung von Maßnahmen gibt es unter welchen Umständen?

Sollte es notwendig werden, Energielenkungsmaßnahmen nach dem Energielenkungsgesetz 2012 zu treffen, wird nach Anhörung des Energielenkungsbeirates und in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde geprüft, welche Maßnahmen von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu setzen sind. Dabei sind verschiedene Sachverhalte abzuwägen, wie etwa die konkrete Versorgungssituation, die Reichweite der Speicher für die geschützten Kund:innen, etc.

Energielenkungsmaßnahmen gemäß Energielenkungsgesetz 2012 sind Ultima Ratio. Sollte das Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen erforderlich werden, haben weniger invasive Maßnahmen, wie etwa Aufrufe zu sparsamem Umgang mit Erdgas, die Verpflichtung zur Substitution, die Verpflichtung zur Registrierung und zur Legung von Angeboten an der flexiblen Merit Order List (FlexMOL) oder die Ausweitung der Erzeugung Vorrang gegenüber stärkeren Eingriffen, wie insbesondere Einschränkungen des Erdgasbezugs. Oberste Priorität hat jedenfalls die Sicherstellung der Gasversorgung für geschützte Kund:innen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie die Wärmeversorgung der Privathaushalte.

c. Welche Unternehmen wären zuerst betroffen?

Sollte nach Ausschöpfung marktbasierter Maßnahmen und dem Ergreifen weniger invasiver Energielenkungsmaßnahmen nach wie vor die Notwendigkeit einer weiteren Reduktion des Erdgasverbrauchs bestehen, können in einer Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung zunächst Einschränkungen bei Großabnehmern vorgesehen werden. Großabnehmer sind Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50 000 kWh pro Stunde. Welche Verbraucher in einem potentiellen Energielenkungsfall systemrelevant und daher besonders zu berücksichtigen sind, ist im jeweiligen Einzelfall gesondert zu bewerten.

d. Wie lange kann gemäß dieses Notfallplans die Versorgung der Haushalte bei welchen Füllständen sichergestellt werden?

Haushaltskund:innen, die an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind, gehören gemäß § 7 Abs. 1 Z 20a des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 zu den geschützten Kund:innen. Bei der Frage der Reichweite spielt neben den aktuellen Speicherfüllständen auch die jeweilige Jahreszeit eine entscheidende Rolle. Der Gasverbrauch schwankt saisonal stark und ist im Sommer aufgrund des geringeren Bedarfs an Raumwärme deutlich niedriger.

Zu Frage 20:

- *Wie sehen die konkreten Notfallpläne im Energielenkungsfall bei einem andauernden Gaslieferausfall aus?*
- a. Wann tritt dieser genau ein?*
 - b. Welche Reihung von Maßnahmen gibt es unter welchen Umständen?*
 - c. Welche Unternehmen wären zuerst betroffen?*
 - d. Wie lange kann gemäß dieses Notfallplans die Versorgung der Haushalte bei welchen Füllständen sichergestellt werden?*

Siehe dazu auch meine Ausführungen zu Frage 19. Zusätzlich würden im Falle eines längeren, andauernden Gaslieferausfalles langfristige Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung Österreichs notwendig werden, wie beispielsweise die erhöhte Beschaffung von Erdgas aus nicht-russischen Lieferquellen.

Eine bereits umgesetzte Maßnahme ist das Bundesgesetz über die Förderung des Ausstiegs aus russischem Erdgas und der Diversifizierung des Erdgasbezugs aus anderen Quellen (Gasdiversifizierungsgesetz 2022, GDG 2022), BGBl. I Nr. 95/2022, welches am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erhöhung der Resilienz der Volkswirtschaft durch Reduktion der Abhängigkeit von russischem Erdgas.

Oberste Priorität im Gasnotfallplan hat jedenfalls die Sicherstellung der Gasversorgung für geschützte Kund:innen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie die Wärmeversorgung der Privathaushalte.

Mit dem derzeitigen Speicherbefüllungsstand und der Trajektorie für die weitere Speicherbefüllung kann daher davon ausgegangen werden, dass die Versorgung der Haushalte für den kommenden Winter sichergestellt ist. Für den Fall von gravierenden Liefereinschränkungen oder -unterbrechungen hat die Bundesregierung darüber hinaus Sicherheitsmaßnahmen vorbereitet, etwa die Ertüchtigung von Industrieanlagen, Fernheizwerken und Kraftwerken, für den Betrieb mit anderen Energieträgern. Zur Stunde ist eine dafür nötige Verordnung allerdings noch ausständig, da es für den Beschluss eine Zweidrittelmehrheit braucht.

Leonore Gewessler, BA

